

§ 3 Nr. 2b

[Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 2b

1

Rechtsentwicklung der Nr. 2b:

4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116): Einfügung der Steuerbefreiung.

Bedeutung der Nr. 2b: Die Leistungen sind bereits nicht stbar; der Vorschrift kommt somit nur deklaratorische Bedeutung zu. Es handelt sich weder um Arbeitslohn noch um wiederkehrende Bezüge iSd. § 22 (glA VON BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 2b Rn. B 2b/2).

Verhältnis zu anderen Vorschriften:

► *Verhältnis zu Nr. 2:* Nr. 2 befreit enumerativ aufgezählte Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung; Arbeitslosengeld) von der Besteuerung (s. § 3 Nr. 2 Anm. 3). Nr. 2b betrifft dagegen Leistungen nach dem SGB II. Diese unterliegen im Gegensatz zum Großteil der Leistungen nach Nr. 2 nicht dem Progressionsvorbehalt.

► *Verhältnis zu Nr. 11:* Nr. 11 befreit ua. Leistungen nach dem SGB XII von der Steuer (Sozialhilfe im Unterschied zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II).

B. Steuerfreie Leistungen nach dem SGB II

2

SGB II: Durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116; SGB II; sog. Hartz-IV-Gesetz) ist im SGB II die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingeführt worden. Gleichzeitig ist Nr. 2b als Folgeänderung in § 3 eingefügt worden (BTDrucks. 15/1516, 82). Die Vorschrift ist zeitgleich mit dem SGB II am 1.1.

§ 3 Nr. 2b Anm. 2 Leistungen zur Sicherung d. Lebensunterhalts

2005 in Kraft getreten (vgl. dazu Art. 61 des Ges. v. 24.12.2003). Steuerfrei sind die im SGB II geregelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit.

Das SGB II integriert alle erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen (s. §§ 7 ff. SGB II). Unter dem Begriff „Erwerbsfähigkeit“ sind im SGB II die früheren Empfänger von Arbeitslosenhilfe gem. §§ 190 SGB II ff. und alle früheren Sozialhilfeempfänger nach dem BSHG zusammengeführt, die iSd. § 8 Abs. 2 SGB II erwerbsfähig sind, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben. Die Leistungen für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bestehen aus Dienst-, Geld- und Sachleistungen (s. § 4 SGB II).

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind in §§ 19 bis 35 SGB II (sog. Arbeitslosengeld II) geregelt. Nach § 19 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfsbedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistungen nach § 20 SGB II bzw. Leistungen für Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II) einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) und unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag. Nichterwerbstätige Angehörige erhalten unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II sog. Sozialgeld, das dem Arbeitslosengeld II entspricht. Nach § 29 SGB II kann zur Überwindung von Hilfsbedürftigkeit erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld als Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erbracht werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in §§ 14 bis 18a SGB II geregelt. Maßgebliche Vorschrift ist § 16 SGB II. Die Vorschrift sieht neben Geldleistungen nach dem SGB III und Sachleistungen in den Abs. 2 und 3 auch Beratungsleistungen, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten etc. vor. Soweit durch die Verweisung in § 16 Abs. 1 SGB II auf Vorschriften im SGB III auch Leistungen erfasst werden, die ArbG bzw. „Träger“ gewährt werden, kommt die StFreiheit, da Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechend, uE nicht in Betracht. Mit Nr. 2b soll ausschließlich die mit dem SGB II bezweckte Grundsicherung für Arbeitssuchende stl. unterstützt werden.